

Etablierter Rechtsschutz

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. November 2017 (G 223/2016-23) festgehalten, dass das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) und der darin vorgesehene Rechtsschutz verfassungskonform sind.

Ein Drittel der Abgeordneten des Nationalrates beantragte im Juni 2016 beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Aufhebung des im Jänner 2016 vom Nationalrat beschlossenen *Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG)* und machte unter anderem die unzureichende Bestimmtheit einzelner Bestimmungen geltend – etwa bezüglich des Verdachts eines verfassungsgefährdenden Angriffs oder des Begriffs der „Gruppierung“. Das Sammeln öffentlich zugänglicher Daten, die Abfrage von Telekom- und Internetverbindungsdaten sowie der Einsatz verdeckter Ermittler sei zudem unverhältnismäßig; der vorgesehene Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten beim BMI und einen neuen, dreiköpfigen Rechtsschutzsenat sei im Übrigen zu schwach.

Vorbeugender Schutz.

Während der VfGH Teile des Antrags aus formalen Gründen zurückwies, entschied er mit einer Abweisung des „Drittelantrags“. Mit dem vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen verfolge der Gesetzgeber laut Ausführungen des VfGH einen „legitimen Zweck, nämlich bei entsprechender Verdachtslage Bedrohungen des Rechtsstaates, etwa durch terroristische Anschläge, schon im Vorfeld zu vereiteln“. Nur auf diese Weise könne gewährleistet werden, dass die Vorbereitung einer Straftat nicht erst „bis knapp vor deren Ausführung gediehen sein“ müsse, um entsprechende Abwehrmaßnahmen zu setzen. Demnach



Verfassungsgerichtshof: Das PStSG und der darin verankerte Rechtsschutz sind verfassungskonform.

könne eine Ermittlung „nicht schon deshalb verfassungswidrig“ sein, weil sich eine Straftat erst im Planungsstadium befinde. Das Gesetz verlange zudem einen „begründeten Verdacht der Gefahr eines verfassungsgefährdenden Angriffs“. Ein bevorstehender Angriff müsse „wahrscheinlich“ sein, was keine „Gewissheit“ bedeute, aber mehr als die bloße Möglichkeit. Den Staatsschutzbehörden komme zwar ein gewisser Beurteilungsspielraum zu; Grundrechtseingriffe dürften jedoch nur nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auf der Basis „bestimmter, taxativ aufgezählter Strafrechtsdelikte“ erfolgen.

Gruppierungen. Auch die Bedenken, dass der im PStSG verwendete Begriff der „Gruppierung“ zu unbestimmt sein könnte, teilte der VfGH nicht. Die Einführung des Begriffes der „Gruppierung“ in der Rechtsordnung erfolgte bereits mit der SPG-

Novelle 2000. Den Sicherheitsbehörden sollten dadurch Ermittlungsbefugnisse in die Hand gegeben werden, um die Tätigkeit von verdächtigen Organisationen zu beobachten, bei denen „eine ernste Gefahr eines plötzlichen Umschlagens in die Tätigkeit krimineller Verbindungen“ bestehe. Auch wenn Begriffe in der Rechtsordnung zum Teil zwangsläufig etwas unscharf formuliert sind, ist für den VfGH wesentlich, dass im Lichte des Legalitätsprinzips (Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes) eine Auslegung möglich ist; der Begriff der „Gruppierung“ sei daher „hinreichend bestimmt“.

Rechtspolitischer Gestaltungsspielraum. Die besonderen Ermittlungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse im PStSG sind nach Ansicht des Gerichtshofs „zur Erfüllung der Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig“. Der Einsatz

verdeckter Ermittler liege nach Ansicht des VfGH „im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers“; die Ausgestaltung könne etwa in der Strafprozessordnung nach strengeren Kriterien erfolgen als im Staatsschutzgesetz. Um Standortdaten und IP-Adressen nicht nur von unmittelbar Betroffenen, sondern auch von deren Kontakt- oder Begleitpersonen abzufragen, müsste von den Ermittlungsbehörden rasch der Status der Personen geklärt werden, um bei bloß „(flüchtigen) Kontakten keine Ermittlungsmaßnahmen gegen das gesamte Umfeld einer Gruppierung (...) oder eines Betroffenen ‚ins Blaue hinein‘ zu rechtfertigen“. Eine zufällige Verbindung reiche für eine Datenabfrage nicht aus. Die Ermittlung von „Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten“ betroffener Personen betrachte der VfGH als nicht unsachlich, wenn der Gesetzgeber damit in einer „Ultima Ratio“ das öffentliche Interesse verfolge, die Allgemeinheit präventiv vor einem verfassungsgefährdenden Angriff zu schützen und dies „auf Basis einer verdichteten Gefahrenprognose durch die zuständige Behörde erst nach Befassung des Rechtsschutzsenates“ erlaube sei.

Mit der Zuweisung des besonderen Rechtsschutzes an den Rechtsschutzbeauftragten und die Einrichtung eines Rechtsschutzsenates im PStSG sei das bereits „etablierte Rechtsschutzsystem“ für Entscheidungen in besonders sensiblen Bereichen sogar ausgebaut worden. *Gregor Wenda*